

~~Stadt-, Markt-, Gemeindeamt/Magistrat~~ 2126

LADENDORF

Postleitzahl

Kardinal Franz König Straße 1

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
I - Ladendorf	Kardinal Franz König Straße 1, Ladendorf	50 m im Umkreis, 08:00 bis 14:00 Uhr
II - Ladendorf	neuer Kindergarten Ladendorf, Derschstraße 1	50 m im Umkreis, 08:00 bis 13:00 Uhr
III - Neubau	Gasthaus Holzer, Neubau, Hauptstraße 27	50 m im Umkreis, 08:00 bis 12:00 Uhr
IV - Garmanns	Dorfzentrum Garmanns 68	50 m im Umkreis, 08:30 bis 10:30 Uhr
V - Grafensulz	FF - Haus Grafensulz 80	50 m im Umkreis, 09:00 bis 11:00 Uhr
VI - Eggersdorf	FF – Haus Eggersdorf 50	50 m im Umkreis, 08:30 bis 10:00 Uhr
VII - Herrnleis	FF – Haus Herrnleis 5	50 m im Umkreis, 09:00 bis 11:00 Uhr
VIII - Pürstendorf	FF – Haus Pürstendorf 30	50 m im Umkreis, 09:00 bis 11:00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von ----- bis ----- Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am  
23.04.2024

abgenommen am

10.06.2024



Der Bürgermeister: